



Mitglied des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes DLV



I. NAME, SITZ, ZWECK

Art.1 Name

Unter dem Namen "Thurgauer Berufsverband Logopädinnen und Logopäden TBL - Mitglied des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes DLV" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der TBL ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art.2 Sitz

Sitz des TBL ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten (bei Co-Präsidium einer der Co-Präsidentinnen/Co-Präsidenten).

Art. 3 Zweck

Zweck des TBL ist:

- Vertretung der standes- und berufspolitischen Interessen der Verbandsmitglieder.
- Förderung der Weiterbildung, der Qualitätssicherung, der Zusammenarbeit, des Erfahrungsaustausches und der kollegialen Beziehungen unter Mitgliedern.
- Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Behörden, Sprachheilinstitutionen und Ausbildungsstätten für Logopädie.
- Wahrung der Rechte der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Sprach-, Sprech-, Stimm-, und Schluckstörung.

II. DLV

Art. 4 Beziehung TBL-DLV

Der TBL unterstützt die Ziele des DLV und anerkennt dessen Statuten. Ein allfälliger Austritt aus dem DLV muss an einer TBL-Mitgliederversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden TBL-Mitglieder beschlossen werden.

Jedes TBL-Aktivmitglied ist gleichzeitig Mitglied des DLV und damit berechtigt, als Gast an der Delegiertenversammlung des DLV teilzunehmen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Eintritt

Der TBL kennt drei Kategorien von Mitgliedern:

Aktive TBL-Mitgliedschaft und zwei Möglichkeiten von passiver Mitgliedschaft

a) Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erwerben können Logopädinnen und Logopäden, die im Kanton Thurgau tätig sind oder im Kantonsgebiet wohnen, wenn sie über die EDK-Anerkennung verfügen.

Übergangsregelung: Alle bestehenden Mitgliedschaften bleiben unverändert.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder werden zu Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen, haben jedoch nur beratende Stimme und sind nicht in den Vorstand wählbar. Sie können in Arbeitsgruppen mitarbeiten. Über die Aufnahme der Passivmitglieder entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen. Die Passivmitgliedschaft ist möglich z.B. für

1. Logopädinnen/Logopäden mit ausländischem Abschluss und ohne schweizerisches Hochschuldiplom resp. ohne EDK-Anerkennung, Studierende, Institutionen und Personen aus Nachbardisziplinen.
2. pensionierte Logopädinnen und Logopäden.
Aktivmitglieder, die in den Ruhestand treten, können auf das nächstfolgende Kalenderjahr Passivmitglied werden. Sie müssen dies schriftlich bis 30. September dem Präsidium mitteilen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Austritt

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich und ist bis zum 30. September dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

b) Ausschluss

Mitglieder können vom Vorstand, nachdem sie angehört worden sind, ausgeschlossen werden.

Gründe für einen **Ausschluss** können sein:

- Zuwiderhandlung gegen Ziele des TBL
- ein Verhalten, das dem Ansehen des Berufes der Logopädinnen und Logopäden schadet
- die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach der dritten Mahnung

IV. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des TBL sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

- c) Die DLV-Delegierten
- d) Die Rechnungsrevidierenden
- e) Die Arbeitsgruppen

Art. 8 Mitgliederversammlung

a) Organisation

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den TBL-Mitgliedern zusammen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz führt das Präsidium des Verbandes.

b) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus zugestellt werden.

c) Anträge

Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder.

Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

d) Zuständigkeiten

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes des Präsidiums und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der DLV-Delegierten sowie der Rechnungsrevidierenden
- Festsetzung der Richtlinien für die Entschädigung der Vorstandsarbeit, die Ausbezahlung von Spesen und die Vergütung von Arbeitsgruppen
- Statuten und Statutenänderungen
- Erlassen von Grundsatzpapieren und Reglementen mit verbindlichem Charakter für die Mitglieder
- Anträge gemäss Art. 8 c)

e) Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

Beschluss gefasst werden darf nur über Gegenstände, welche vorgängig traktandiert wurden.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

TBL Thurgauer Berufsverband Logopädinnen und Logopäden

- a) Der Vorstand führt die Geschäftsstelle des TBL. Er vertritt die Verbandsinteressen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand vertritt den TBL nach aussen. Das Präsidium führt zusammen mit dem Aktuariat die rechtsverbindliche Unterschrift.
- c) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- d) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gemäss Richtlinien einen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, eine Pauschale und Spesenentschädigung.
- e) Der Vorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit Mitglieder des TBL für Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen und Arbeitsgruppen zu bilden.

Art. 10 DLV-Delegierte

- a) Die Anzahl der DLV-Delegierten richtet sich nach den DLV-Statuten.
- b) Die Delegierten vertreten die Interessen des TBL beim DLV und nehmen an den Delegiertenversammlungen des DLV teil.

Art. 11 Revisorinnen, Revisoren

Die Rechnungsrevidierenden prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen den Antrag zur Genehmigung.

Art. 12 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder, die Revidierenden und die Delegierten für den DLV werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

V. FINANZEN

Art. 13 Finanzen

a) Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen der TBL-Mitglieder, den Zinsen, dem Verkauf von Dienstleistungen (z.B. Webseite als Plattform für Stelleninserate; Organisation von Weiterbildungen) und ev. weiteren Zuwendungen.

c) Mitgliederbeiträge

- Der Jahresbeitrag der **Aktivmitglieder** besteht aus den Beiträgen für den TBL und für den DLV (inkl. K/SBL-Beitrag).
- Passivmitglieder 1 (Mitglieder ohne EDK-Anerkennung, Studierende, Institutionen und Personen aus Nachbardisziplinen etc.) und Mitglieder, die in einem anderen Kantonalverband den DLV-Beitrag bezahlen, entrichten nur den TBL-Beitrag.
- Passivmitglieder 2 (Pensionierte) entrichten einen reduzierten Betrag, der vom Vorstand festgesetzt wird.

TBL Thurgauer Berufsverband Logopädinnen und Logopäden

- Der Vorstand regelt Ausnahmen über die Höhe der Beiträge z.B. bei einem Arbeitsunterbruch von mindestens einem Jahr oder bei Eintritt während des Kalenderjahres.
- Austritt und Ausschluss entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Rechnungsjahr. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

d) Haftung

Der TBL haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Änderungen der Statuten

Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann frühestens 30 Tage später eine zweite Versammlung einberufen werden, welche alsdann die Abänderung der Statuten mit einfachem Mehr der Stimmenden beschliessen kann.

Art. 15 Auflösung

Zur Auflösung des TBL ist eine Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann frühestens 60 Tage später eine zweite Versammlung einberufen werden, welche alsdann die Auflösung des TBL mit einfachem Mehr der Stimmenden beschliessen kann.

Im Falle der Auflösung des TBL bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 16 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen des ZGB.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung des TBL vom 07.03.2018 per sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.